

1. Kapitel: Einführung in die Thematik und Gang der Untersuchung

„Das internationale Urheberrecht scheint ein System völlig für sich zu sein, weder international vereinheitlichtes Sachrecht noch nationales oder internationales, d.h. Abkommens-Kollisionsrecht, sondern von beidem etwas, und es weist dazu noch völlig eigene Züge auf, wie spezielle Organisationen und besondere Formalitäten.“¹

Aufgrund der technischen Entwicklungen der vergangenen Jahre ist das internationale Urheberrecht wieder stärker in den Blickpunkt juristischer Diskussionen geraten. So nimmt die grenzüberschreitende Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke stetig zu. In der Folge kommt meist die Frage auf, welches nationale Recht auf einen Sachverhalt mit grenzüberschreitenden Bezügen zur Anwendung gelangen soll. Mit eben jener Frage beschäftigt sich das internationale Urheberrecht. Dabei zeigt die Wahl der nationalen Rechtsordnung, die über die erste Inhaberschaft am Urheberrecht entscheidet, aufgrund der nationalen Divergenzen, die insbesondere zwischen dem in Deutschland und Frankreich geltenden *Droit d'auteur*-System und dem US-amerikanischen *Copyright*-Ansatz bestehen, tatsächliche Auswirkungen. Erstere Staaten halten stets am Schöpferprinzip fest, der tatsächlich kreativ Tätige ist also immer Urheber. Er kann zwar die verwertungsrechtlichen Aspekte des Urheberrechts mittels der Einräumung von Nutzungsbefugnissen bzw. der Übertragung von Verwertungsrechten Dritten gewähren. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist dagegen untrennbar mit seiner Person verbunden, auf dieses kann er weder verzichten noch kann er es auf eine andere Person übertragen. So ist insbesondere auch der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich auf den derivativen Erwerb der Nutzungsrechte angewiesen. Die USA folgen zwar im Grundsatz ebenfalls diesem Prinzip. Werden Werke dort allerdings in Arbeits- bzw. Auftragsverhältnissen geschaffen, greift die sog. *work made for hire*-Doktrin ein. Diese spricht das erste Urheberrecht am Werk dem Arbeit- bzw. Auftraggeber und damit einer Person zu, die zu der eigentlichen Werkschaffung keinerlei eigenen schöpferischen Beitrag geleistet hat.² Die Vorteile des originären urheberrechtlichen Schutzes sind daher nicht notwendig an die Person des Werkschöpfers gebunden.³ Grund hierfür sind die vermögensrechtlichen Aspekte des Urheberrechts, die in den USA im Vordergrund stehen. Urheber-

1 Zweigert/Puttfarken, GRUR Int. 1973, 573.

2 Im britischen Urheberrecht, welches ebenfalls dem *Copyright*-Ansatz folgt, ist die Situation dagegen komplexer. Zum einen enthalten Art. 77 ff. CDA umfassende Regelungen zum *material right*, während sich im US-amerikanischen C.A. hierzu nur sehr bruchstückhafte Vorschriften finden. Zum anderen unterscheidet das britische Urheberrecht zwischen der Urheberschaft (*authorship*) und der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht (*first ownership of copyright*).

3 Siehe zu diesem Spannungsverhältnis und den Unterschieden zwischen den *Droit d'auteur*-Staaten und den *Copyright*-Staaten Ellins, Copyright Law, 1997, S. 135 ff.

rechte werden verliehen, um dem Einzelnen einen Anreiz zur Herstellung neuer Werke zu geben und die Schaffung von Kulturgütern für die Gesellschaft zu fördern.⁴ Man versteht das Urheberrecht primär als Vermögensrecht.⁵ In den USA steht das Urheberrecht folglich der Person zu, die das wirtschaftliche Risiko bei der Entstehung des Werkes trägt.

Im internationalen Urheberrecht werden zwei mögliche Ausgangssituationen im materiellen Recht erwogen. So können Urheberrechte grundsätzlich entweder nur eine territorial begrenzte Wirkung besitzen, oder aber man verleiht einem einmal erworbenen Urheberrecht weltweit und damit universal Geltung. Korrespondierend zu diesen materiellrechtlichen Möglichkeiten erfolgt die Kollisionsrechtliche Anknüpfung zur Bestimmung der originären Inhaberschaft am Urheberrecht entweder anhand des Rechts des Ursprungslandes (*lex originis*) oder aber anhand des Rechts des Schutzlandes (*lex loci protectionis*). Warum im Ergebnis auch die Inhaberschaft richtigerweise territorial begrenzt nach dem jeweiligen Recht des Schutzlandes beurteilt werden sollte, wird die vorliegende Arbeit darlegen. Vom Kollisionsrecht zu unterscheiden ist das sog. Fremdenrecht. Dieses gibt keine Auskunft über das auf einen Sachverhalt mit grenzüberschreitenden Bezügen anzuwendende Recht. Ist aber die maßgebliche Rechtsordnung anhand des Kollisionsrechts ermittelt, so bestimmt das nationale Fremdenrecht, unter welchen Voraussetzungen sich ausländische Staatsangehörige auf die nationalen Regelungen berufen können.⁶

Verleiht man einem Urheberrecht universale Wirkung, und überlässt man die Bestimmung des Urhebers bzw. des ersten Inhabers des Urheberrechts einer einzigen Rechtsordnung, so existieren verschiedene Anknüpfungsmöglichkeiten, um die entscheidende Rechtsordnung ausfindig zu machen. Eine Möglichkeit bietet die Anknüpfung an die *lex originis*, welche dem Recht des Ursprungslandes Geltung verleiht. Dabei orientiert man sich bei der Definition des Begriffs des Ursprungslandes meist an Art. 5 Abs. 4 RBÜ. Auch in den USA wird dem Urheberrecht oftmals eine universale Wirkung zugesprochen. Anders als in den kontinentaleuropäischen Staaten spricht man hier auf kollisionsrechtlicher Ebene allerdings vom sog. *single governing law approach*. Der Unterschied zur Anknüpfung an die *lex originis* besteht in den verschiedenen diskutierten Anknüpfungsmöglichkeiten zur Ermittlung des anwendbaren Rechts. Der *single governing law approach* löst sich dabei von den begrifflichen Vorgaben des Art. 5 Abs. 4 RBÜ. Im Ergebnis gelangen aber beide kollisionsrechtlichen Ansätze zur Maßgeblichkeit einer einzigen Rechtsordnung.

Trotz zunehmender Vereinheitlichung des materiellen Urheberrechts insbesondere im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft bleiben die Regelungen des Kollisi-

4 Siehe *Ellins*, Copyright Law, 1997, S. 137 ff.

5 Dagegen ist nicht nur das Urheberrecht in den kontinentaleuropäischen Staaten, sondern auch das US-amerikanische Urheberrecht naturrechtlich begründet. Siehe hierzu *Hughes*, 77 Georgetown L. J. 281 (1988).

6 Zur Definition des Fremdenrechts siehe *Ulmer*, Immaterialgüterrechte im IPR, 1975, Rn. 10 f.; *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 2004, S. 10.

onsrechts erforderlich. Denn urheberrechtlich geschützte Werke machen nicht an den europäischen Grenzen halt, sondern werden weltweit in allen Staaten der Erde verwertet. Internationales Privatrecht hinsichtlich der originären Inhaberschaft am Urheberrecht wäre nur dann entbehrlich, wenn sich das Sachrecht der Staaten zumindest in diesem Punkt gliche. Eine solche Angleichung des materiellen Rechts erscheint jedoch äußerst unwahrscheinlich, da entweder die *Copyright*-Staaten ein strenges Festhalten am Schöpferprinzip einführen oder aber die *Droit d'auteur*-Staaten der Einführung der *work made for hire*-Doktrin zustimmen müssten. Beides ist wohl nicht realistisch. Auf europäischer Ebene zeigt sich dies beispielsweise an der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet wurden, den Hauptregisseur eines Films als dessen Urheber oder zumindest als einer seiner Urheber anzuerkennen.⁷ Aus Sicht der Europäischen Gemeinschaft bedeutet dies eine klare Stärkung des Schöpferprinzips.⁸ Ein Einlenken in Richtung der *work made for hire*-Doktrin ist damit unwahrscheinlich geworden. Gleichzeitig ist eine Annäherung seitens der *Copyright*-Staaten ebenso kaum vorstellbar. Es wird also auch in Zukunft Aufgabe des Kollisionsrechts sein, das anwendbare Recht im Falle eines grenzüberschreitenden Bezugs für die originäre Urheberrechtsinhaberschaft zu bestimmen.

Die Arbeit konzentriert sich auf die Schwierigkeiten bei der Wahl der Anknüpfung der ersten Inhaberschaft, da diese im Bereich des internationalen Urheberrechts besonders kontrovers diskutiert wird.⁹ Aus internationalprivatrechtlicher Sicht liegt also das Verständnis der Inhaberschaft am Urheberrecht als selbständig anzuknüp-

- 7 Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19.11.1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABl. L 346/61 vom 27.11.1992; Art. 1 Abs.5 der Richtlinie 83/93/EWG des Rates vom 27.9.1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. L 248/15 vom 6.10.1993; die Bestimmungen dieser beiden Richtlinien wurden gefestigt durch Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29.10.1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABl. L 290/9 vom 24.11.1993. Siehe zu den Regelungen auch den Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Frage der Urheberschaft an Filmwerken oder audiovisuellen Werken in der Gemeinschaft, KOM (2002) 691 endg. vom 6.12.2002.
- 8 Siehe den Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Frage der Urheberschaft an Filmwerken oder audiovisuellen Werken in der Gemeinschaft, KOM (2002) 691 endg. vom 6.12.2002, S. 12, wo die Kommission auch darauf hinweist, dass diese Teilharmonisierung in der Praxis keine Schwierigkeiten hervorrief.
- 9 Die kollisionsrechtliche Behandlung der Verletzung von Urheberrechten war dagegen schon mehrfach Gegenstand von Dissertationen, auf welche an dieser Stelle verwiesen werden soll: *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000; *Peinze*, Internationales Urheberrecht, 2002; siehe zur Verletzung des Urheberrechts unter Beteiligung des Internet *Bollacher*, IPR, Urheberrecht und Internet, 2005; *Plenter*, Internetspezifische Urheberrechtsverletzungen, 2004; *Muth*, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts, 2000; *Klett*, Urheberrecht im Internet, 1998; *Intveen*, Internationales Urheberrecht, 1999.

fende Vorfrage zugrunde.¹⁰ Gegenstand der Untersuchung ist dabei nicht die Mirurheberschaft im Urheberrecht. Die Probleme, die sich aus kollisionsrechtlicher Sicht aufgrund der Beteiligung mehrerer an der Schaffung eines Werkes ergeben, werden nicht behandelt. Die Arbeit beschränkt sich zudem auf die klassischen, analogen Verwertungsformen, die auch heute noch einen wesentlichen Bestandteil der Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke darstellen. Probleme, die sich aufgrund des Internet als neue Verwertungsform ergeben, sind nicht Teil der Abhandlung. Denn erforderlich wäre dann zunächst die Darstellung der technischen Voraussetzungen des Internet. Zudem bestünde die Gefahr, dass man von Beginn an zu sehr auf diese neue Verwertungsform fixiert ist und Regelungen schafft, welche die Grundlagen und Erfordernisse der herkömmlichen Verwertungsmethoden zu sehr in den Hintergrund geraten ließe.¹¹ Ziel der Arbeit ist jedoch eine kritische Auseinandersetzung mit den Grundprinzipien des internationalen Urheberrechts, soweit die erste Inhaberschaft am Urheberrecht betroffen ist.

Die Arbeit gliedert sich in neun Kapitel. Im Anschluss an das einleitende erste Kapitel wird im zweiten Kapitel ein Überblick über Inhalt und Legitimation der beiden kollisionsrechtlichen Grundsätze des Ursprungslandprinzips – inklusive des materiellrechtlichen Universalitätsprinzips – und des Schutzlandprinzips – inklusive zugrunde liegendem Territorialitätsprinzip – gegeben. Nach Auseinandersetzung mit den kollisionsrechtlichen Vorgaben des internationalen Konventionsrechts (drittes Kapitel) folgt die Untersuchung des europäischen Primär- und Sekundärrechts (vierter Kapitel) mit gleichem Ziel. Im fünften, sechsten und siebten Kapitel werden die nationalen Rechtsordnungen Deutschlands, Frankreichs und der USA näher betrachtet. Im Anschluss an eine kurze Einleitung in das nationale Kollisionsrecht wird dargestellt, welcher Anknüpfung die nationalen Gerichte sowie die jeweiligen Literaturvertreter folgen. Zur besseren Übersichtlichkeit wird hierbei zwischen dem Erwerb des Urheberrechts im Allgemeinen, dem Erwerb im Rahmen von in Arbeitsverhältnissen geschaffenen Werken sowie dem Erwerb unter Berücksichtigung des Urheberpersönlichkeitsrechts differenziert. Im achten Kapitel soll neben einem Überblick über aktuelle Tendenzen und Projekte auf internationaler Ebene ein Lösungsansatz präsentiert werden, welcher trotz Festhaltens an der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* auch die Interessen der *Copyright*-Staaten berücksichtigt. Die Arbeit schließt im neunten Kapitel mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick.

10 Die eigenständige Anknüpfung der Inhaberschaft am Urheberrecht ist auch in der Literatur herrschende Meinung, siehe *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 2004, S. 222 ff. m.w.N.

11 Auf diese Gefahr weist auch hin *Kur*, 30 Brook. J. Int'l L. 951, 953 (2005).